

# RS Vwgh 1999/12/16 97/15/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34 impl;

EStG 1988 §34;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0020 E 12. Dezember 1988 RS 1(hier § 34 EStG 1988 anzuwenden)

### Stammrechtssatz

Unter tatsächlichen Gründen, die zu einer Abziehung als außergewöhnliche Belastungen führen, sind nur Gründe zu verstehen, die in der Person des Abgabepflichtigen gelegen sind und ihn unmittelbar selbst betreffen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150126.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

05.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)